

Bericht	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Petra Gehring 563 4084 563 8032 petra.gehring@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.01.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0131/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
22.02.2011	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU	Entgegennahme o. B.
Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2011		

Grund der Vorlage

Entwurf der Landesregierung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2011

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Dr. Slawig

Bericht

Ende Dezember 2010 wurde der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2011 sowie eine erste Modellrechnung hierzu veröffentlicht. Am 18.01.11 hat die Landesregierung den Entwurf beschlossen. Er wird voraussichtlich Ende Februar in den Landtag eingebracht.

Wesentliche Inhalte des Entwurfs 2011 sind die Veränderungen der Grunddaten zum Hauptansatz, zum Soziallastenansatz sowie zu den fiktiven Hebesätzen. Darüber hinaus sollen die mit dem Nachtrag zum GFG 2010 verabschiedeten Änderungen (Wiedereinführung des 4/7-

Anteils der Grunderwerbsteuer sowie die Aufhebung des kommunalen Konsolidierungsbeitrages des Landeshaushaltes) beibehalten werden.

Anhebung des Sozillastenansatzes

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der GFG-Entwurf 2011 eine Grunddaten Anpassung, insbesondere des Sozillastenansatzes, vorsieht. Die letzte Grunddaten Anpassung ist im GFG 2003 –auf Basis finanzstatistischer Daten des Jahres 1999– erfolgt. In den vergangenen Jahren haben sich jedoch umfangreiche Veränderung, insbesondere im sozialen Bereich, ergeben. Die Kosten der Kommunen in NRW für die sozialen Leistungen haben sich in dem Zeitraum fast vervierfacht; darüber hinaus ist nicht mehr der ‚Hilfeeempfänger‘ sondern –ab dem GFG 2008– die ‚Bedarfsgemeinschaft‘ die maßgebliche Größe. Aktuellen Berechnungen zufolge wäre eine Anpassung des Gewichtungsfaktors auf 15,3 ‚Normeinwohner‘ (bisher 3,9 ‚Normeinwohner‘) erforderlich, um die Sozialleistungen der Kommunen angemessen zu berücksichtigen.

Dass dies Umverteilungen innerhalb der schlüsselzuweisungsberechtigten Kommunen auslöst, steht außer Frage. Es ist jedoch keine „Bevorzugung der kreisfreien Städte“, wie es in Presseerklärungen teilweise zu lesen ist, sondern zeigt deutlich, dass der in den letzten Jahren über den Sozillastenansatz erstattete Betrag die tatsächlichen sozialen Leistungen der größeren Städte nicht ansatzweise erstatten konnte.

Um die Verteilungswirkung etwas abzumildern, ist jetzt mit dem GFG 2011 in einem ersten Schritt die Anhebung des Sozillastenansatzes auf 9,6 ‚Normeinwohner‘ vorgesehen. Um in den nächsten Jahren jedoch eine adäquate Erstattung zu erhalten, fordert der Städtetag NRW die verbindliche Zusage, den Sozillastenansatz in einem zweiten Teil im GFG 2012 auf den errechneten Wert von 15,3 ‚Normeinwohner‘ anzuheben.

Absenkung des Hauptansatzes

Demgegenüber stehen Verluste der größeren und großen Städte, die ihnen durch die Absenkung der Hauptansatzstaffel entstehen werden. Der Hauptansatz dient dazu, die Leistungen, die die Städte auch für die Umlandgemeinden erbringen, durch eine höhere Gewichtung der Einwohnerzahl auszugleichen. Mit dem aktuellen Gesetzentwurf wird eine Reduzierung dieses Ausgleichs durch eine Absenkung der prozentualen Gewichtung angestrebt.

Im Gegenzug zur anteiligen Anhebung des Sozillastenansatzes, ist die Absenkung des Hauptansatzes im GFG 2011 in einem Schritt vorgesehen.

Erhöhung der fiktiven Hebesätze

Die fiktiven Hebesätzen der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer stellen einen Durchschnittswert der Hebesätze aller Kommunen in NRW dar. Da seit der letzten Grunddaten Anpassung im GFG 2003 die Hebesätze in vielen Kommunen erhöht wurden, stellt die vorgesehene Anhebung der fiktiven Hebesätze letztendlich eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten dar. Sie soll verhindern, dass schlüsselzuweisungsberechtigte Kommunen extrem niedrige kommunale Hebesätze festsetzen.

Auch bei dieser Grunddaten Anpassung findet eine Verschiebung der Schlüsselzuweisung statt. Durch die Anhebung erhöht sich bei all den Städten, deren Hebesätze über dem fiktiven liegen, die Steuerkraft. Dabei wirkt sich bei einer steuerstarken Kommune die bisherige Steuerkraft proportional höher aus, als bei einer steuerschwachen Kommune.

Folglich findet eine Umverteilung der Schlüsselzuweisung von steuerstarken zu steuerschwächeren Kommunen statt. Da kreisangehörige Kommunen im Verhältnis zu Größe und Bedarf oft eine höhere Steuerkraft aufweisen, werden sich sowohl Umverteilungen von kreisangehörigen zu kreisfreien Kommunen, aber auch zwischen den kreisfreien Städte ergeben.

Die Ende Dezember 2010 veröffentlichte Modellrechnung sieht derzeit für Wuppertal eine Schlüsselzuweisung von rd. 217,5 Mio. € vor. Gegenüber 2010 eine Steigerung um 20 Mio. €, die größtenteils auf die veränderte Grunddatenanpassung des Sozillastenansatzes sowie auf die geringere Steuerkraft gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückzuführen ist.

Anlagen

Anlage 01 – Schreiben des Städtetages NRW vom 11.01.11

Anlage 02 – Schreiben von Herrn Jäger, Minister für Inneres und Kommunales, vom
27.01.11